

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 6. Juli 1842



Raths-Protocoll

in Politicis aufgenommen in der Sitzung am 6. Juli 1842.

Gegenwärtige:

Herr Maätrath Haydinger Vorsitzender

" " " Maurer krank

" " " Buberl

" " " Bleyer

" Sekretär Weinberger

Referat des Hrn. Maätsrathes Buberl.

4746. Konsc. Amt relationirt über die Assentirung des Josef Simon.

Aufzubehalten und wird dem Kassaamte unter Anschluß einer Abschrift der Widmungsrolle durch Rathschlag aufgetragen der Konscriptionsbuchführung die Vorführungskosten pr 2 fl CMz aus der Concurrenz Kassa auszubezahlen; übrigens ist ein Pare der Widmungsvolle dem k.k. Kreisamte mit Bericht vorzulegen u. die Effecten mit Note dem k.k. Werbbezirkskommando übermachen.

4914. Protocoll mit dem Schwimmeister Feldwebl Friedrich wegen Auszahlung seiner Löhnung vom 1. May angefangen.

Dem Dist. Actuar mit dem Auftrage zuzustellen dem Schwimmeister seine Löhnung nach Thunlichkeit der Caßamittel doch wenigstens im halben Betrage auch pro May auszubezahlen, u. in Rechnung zu stellen.

4844. Die Kirchamtsrechnungsführung zeigt an, daß es den für die am 1. December 1841 in die Verlosung gefallene ob der ennsische 5 % Aerarial Obligation Nro. 2037 fällig gewordenen Kapitalsbetrag pr 150 fl CMz bereits am 25. d.M. zurückbezahlt erhalten hat u bittet, daß dieser zum Stammvermögen des St. Trinitatis Beneficiums gehörige Betrag neuerdings fruchtbringend gemacht werden wolle.

Der Stadtpfarrkirchamtsrechnungsführung wird durch Rathschlag aufgetragen, diesen Betrag zur nächsten Sitzung ad deposita politica zu bringen wornach sodann das Edict wegen weiterer fruchtbringender Anlegung zu erlassen sein wird.

Referat des H. Maätsrathes Bleyer.

4870. Das Kassaamt zeigt hiemit an, daß von den 3. Waisen des seligen Hrn. Maätsrathes Doppler bereits der älteste Knabe Theodor Doppler das 12. Lebensjahr zurückgelegt hat, u. bittet um Weisung in Betreff der ferneren Verabfolgung des diesfälligen Erziehungsbeitrages.

Dem Kaßamte wird auf seine Anfrage bedeutet, daß der Erziehungsbeitrag des M. Theodor Doppler mit 26. May 850, an welchem Tage dieser Knabe nach vorliegender Anzeige das normalmäßige Alter von 20 Jahren zurückgelegt haben wird, einzustellen komme, daß aber für Mädchen das normalmäßige Alter auf 15 Jahre festgesetzt sey, wornach sich das Kaßamt rücksichtlich der Michl Dobler'schen Pupillen überhaupt zu benehmen, u. in seinen Rechnungen die dießfalls nöthige Evidenz herzustellen wissen wird. Uebrigens wird der Vormundschaft dieser Kinder zu Händen der Mutter mittelst Rathschlag aufgetragen, alljährlich mit 7. November nach mitfolgendem Formulare die Pupillentabelle hereinzugeben, u. wird pro praeterito die erste im Termine von 8 Tagen erwartet.

4962. Protocoll mit Peter Mayr pcto Entschädigungsleistung des Franz Gerstmayr rücksichtlich der dem Erstbenannten nicht bezahlten Mauthgebühr, dann zerißener Kappe, u. wegen Ausfolgung des Hutes des Letzteren.

Ist der von Peter Mayr anhergegebene Hut sammt diesem Protocolle mit Schreiben an die Herrschaft Erlakloster u. dem Ersuchen zu übermachen, von dem dort untersuchten Leop. Gerstmayr die von jenem angesprochenen 30 xr CMz Mauthgebühr u. Schadenersatz hereinzubringen u. zu übermachen, weil übrigens aus dieser Vernehmung hervorgeht, daß der letzte Grund dieses Exceßes darin gelegen, daß der Schrankenpächter Peter Mayr den Tariff nicht zu Jedermanns Einsicht bereit u. offengehalten habe, so ist ihm hierwegen der wohl verdiente Verweis zu ertheilen, u. ihm bei sonstiger Ahndung einzubinden, sich genau an selben u. die Mauthvorschriften überhaupt zu halten, gegen die Mauthpflichtigen eines höflichen Benehmens sich zu befleißigen, jeden Anlaß zu Streitigkeiten oder gar Thätlichkeiten sorgfältig zu meiden vielmehr dort, wo es Noth thut, zur Zeit den obrigk. Schutz u. Abhilfe nachzusuchen. Die Polizeywachmannschaft ist aber durch den Distr. Actuar zu belehren, daß sie sich bey ihren Amtshandlungen jeder wörtlichen u. thätlichen Beleidigung der betroffenen Partheien sorgfältig zu enthalten, bei Arretirungen mit möglichster Schonung zu Werke zu gehen haben, u. daß sie dort, wo dieselbe ohne Gewalt nicht werkstellig gemacht werden kann, für den Grund derselben verantwortlich sei, ja zu gewärtigen habe, daß, würde dieselbe den Umständen nicht angemessen sein, mit ihnen nach der Strenge des Gesetzes werde Amt gehandelt werden. In dieser Richtung ist also dem Polizeimann Fraunberger insbesondere seine genommene Haltung bei diesem Excesse scharf zu verweisen, u. ihm das Mißfallen des Maätes zu erkennen zu geben. Hievon ist Peter Mayr, soweit es ihn betrifft, rathschlägig, der Dist Act. Willner durch Vorhalt zu verständigen.

4849. K. ä. Erledigung dto. 28 v.M. Z. 7787 mit der Intimation der Resolution des kk. Kr. Amtes Salzburg als Brandaß. Centralbehörde über die hierämtliche Brandschadenserhebung aus Anlaß des am 3. May d.J. in den Vorstädten Steyrdorf, bei der Steyr u Wieserfeld stattgehabten Brandunglückes. Samt dem Brandschadenerhebungs-Protocolle in der Registratur zu hinterlegen, der Untersuchungsact aber dem Hrn. Mag. Rathe Buberl zur möglichsten Beschleunigung u. Abschluß derselben zuzustellen, wornach seinerseits beglaubigte Abschriften der wider die Gauster'schen Eheleute gefällten Strafurtheile mit Bericht u. dem die obwaltenden Verhältnisse erfassenden Gutachten wegen Leistung von Entschädigung u. deren Sicherstellung vorzulegen sein werden. Gegenwärtig erhält die Kanzlei den Auftrag, in der bereits vorbereiteten u. beim Kassaamte hinterliegenden Uebersichtstabelle die einen jeden Einzelnen der Verunglückten gebührende definitiv zuerkannte Entschädigung so wie der Ziffer einzustellen, was jeder derselben über die bereits erhaltenen Vorschüße aus den in Erwartung stehenden 121.985 fl 20 2/3 xr CMz oder 146.382 fl 24 9/10 xr Rheinischer Währung noch zu erhalten habe. Das Kaßaamt hat seinerseits seinen Zahlungsausweis, vorzubereiten u. hievon die Gebühr eines jeden Einzelnen in CMz zu berechnen, auch unmittelbar nach der Ankunft des Geldes dasselbe nach der Anzahl der Theilnehmer u. ihrer Antheile zu theilen, in abgesonderte, mit Schätzzetteln u. dem Nahmen des betroffenen versehene Stücke zu bringen, und alles vorzurichten, damit die Auszahlung dieser 146.382 fl 24 9/10 xr R.W. in einem Tage bewerkstelliget werden könne. Und weil an diesem Gelde auf Rücksicht auf die aus der Kriegscontributionsvergütung geschehenen Vorschüße 6413 fl 23 2/4 xr CMz W.W. dann die Schätzgebühr pr 97 fl 48 xr R.W. erübrigen müssen, so wird ersterem Betrag von dem Kassaamte wie schon sub dto. 28 Juni d.J. Z. 4370 P. verordnet worden, sogleich in Abzug zu bringen, zu refundiren u. daher ad deposita zu bringen, letzterer aber nach dem Leitfaden der Brandschadenbeschreibungstabelle an die Maurer- u. Zimmermeister Huber, Glinsner, Plochberger, Stohl, Pühringer u Derflinger in dem dort ausgemittelten Verhältnisse gegen ihre Quittungen auszuzahlen sein. Bei der Auszahlung der Aßecuranz-Entschädigung selbst an die Verunglückten, ist sich nach dem Rathsschluß dto. 18. v.M. J. 4373. P. zu achten, u. daher nur die Beträge denjenigen zu erfolgen, welche durch ihr seither eingehaltenes Benehmen oder in andern Wegen zureichende

Gewähr für den Wiederaufbau ihrer Häuser leisten, daher insbesondere die Therese Hain N. 38 im Steyrdorfe wegen ihres Bauvorhabens an anderer Stätte zu Protokoll zu vernehmen ist.

Die Aßecuranz Entschädigung der Mathias Gauster'schen Eheleute ist wie verordnet, bis auf Weiteres für sie hinterlegt zu halten, u. daher ad Deposita politica zu bringen. Die übrigen in dieser Resolution der Brandassekuranz Centralbehörde erlassenen Weisungen werden zur Wissenschaft u.

Nachachtung bei künftig sich ergebenden Fällen genommen.

Hievon ist Hr. M. Rath Buberl u. die Kanzlei durch Vorhalt, das Kassaamt aber auf binden Bogen zu verständigen.

Haydinger

Weinberger Mag. Sekretär